

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08. März 2022
Umbesetzung des Verwaltungsrates der Immobilien Bremen

A. Problem

Herr Staatsrat Dr. Stöß scheidet zum 01.03.2022 aus dem bremischen Dienst aus. Daher ist das bislang durch Herrn Staatsrat Dr. Stöß in dem Verwaltungsrat der Immobilien Bremen wahrgenommene Mandat neu zu besetzen.

B. Lösung

Der Senator für Finanzen schlägt dem Senat vor, den Verwaltungsrat der Immobilien Bremen zum 01.03.2022 mit Frau Dr. Komoss als Nachfolgerin von Herrn Staatsrat Dr. Stöß zu besetzen.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkung

Keine

Gender-Prüfung

Gender-Aspekte wurden geprüft. Der Freien Hansestadt Bremen stehen in dem Verwaltungsrat der Immobilien Bremen insgesamt sechs Mandate zu. Durch die vorgeschlagene Umbesetzung werden künftig zwei Mandate mit Frauen besetzt. Das ist eine positive Veränderung in Bezug auf Gender-Aspekte.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatskanzlei abgestimmt. Die Vorlage wurde der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau zur Kenntnis gegeben.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit

Entfällt

Veröffentlichung nach dem IFG

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschlüsse

- 1) Der Senat beschließt, den Verwaltungsrat der Immobilien Bremen zum 01.03.2022 mit Frau Dr. Komoss als Nachfolgerin für Herrn Staatsrat Dr. Stöß zu besetzen.
- 2) Der Senat bittet den Senator für Finanzen um die entsprechende Umsetzung.
- 3) Die Aufsichtsratsmandate und andere Funktionen, soweit Bedienstete der Freien Hansestadt Bremen betroffen sind, werden im Rahmen einer Nebentätigkeit wahrgenommen. Die Wahrnehmung der Tätigkeit erfolgt auf Verlangen des Senats. Der Senat erwartet, dass die Mandatsträgerinnen und -träger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Unterstützung der bremischen Verwaltung zurückgreifen. Er genehmigt den Betroffenen deshalb insoweit die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Freien Hansestadt Bremen. Auf die Entrichtung eines Entgelts wird verzichtet.

Soweit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Aufsichtsrat neben dem Aufwendersatz Vergütungen gezahlt werden, unterliegen diese der Ablieferungsverpflichtung gemäß § 5a des Senatsgesetzes und der §§ 6 und 6a der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung. Eine Befreiung von der Ablieferungsverpflichtung gemäß § 6a BremNVO wird nicht erteilt. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Betroffenen über diese Beschlüsse zu unterrichten.